

## Änderungsvereinbarung vom 25.03.2020

zu der Befristeten Vereinbarung über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen für die Zeit der COVID 19-Pandemie vom 19. März 2020.

Autor/innen:

Ursula Jahn-Zöhrens, Beirätin für den Freiberuflichenbereich im DHV

Manuela Nickel, Mitarbeiterin Hebammenvergütung

Juristische Prüfung: RA Armin-Octavian Hirschmüller

Liebe Kolleginnen,

da sich aufgrund der am 22. März 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Erweiterung der Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte Änderungen ergeben haben, wurde die befristete Vereinbarung vom 19. März 2020 durch die Vertragsparteien erneut angepasst.

Die Vertragspartner haben sich aufgrund der vorliegenden Pandemie auf eine befristete Vereinbarung über alternative Möglichkeiten der Leistungserbringung geeinigt. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass die übliche Leistungserbringung damit keinesfalls zwingend ausgesetzt ist. Wer die Betreuung wie üblich erbringen kann, darf das auch tun und richtet sich nach den bekannten Abrechnungsregeln.

In Verhandlungen konnte eine Verbesserung und Präzisierung der Sondervereinbarung von letzter Woche erreicht werden:

- So ist die Leistung 21X0 „Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung“ schon ab der 21. Minute abzurechnen und zur Leistung 05X0 „Hilfe bei Beschwerden/Wehen“ ist eine Klärung erfolgt. Bitte schauen Sie auf die unten detaillierte Darstellung.
- Als weiteren wichtigen Aspekt haben wir Fristen zur Qualitätsvereinbarung verändert. Dies betrifft sowohl den Wiedereinstieg als auch Vorgaben zum QM.
- Und auch zu den Wechsel Fristen im Gruppenhaftpflichtvertrag des DHV gibt es Änderungen.

Liebe Kolleginnen, Ihr Arbeitsalltag ist auf den Kopf gestellt. Sie kämpfen um Schutzkleidung, arbeiten sich in die Bedingungen zu digitalen Medien ein und nutzen diese zum Schutz von Ihnen selbst aber auch zum Schutz der Frauen und Familien und gewährleisten dadurch

ein großes Maß an Betreuung! Und wie fast alle Menschen um uns herum haben Sie Existenznöte. Wir sind der Meinung, dass diese durch die Absprache mit den Kassen gemildert werden konnten.

Die in der Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis zum Vertrag nach § 134a SGB V aufgeführten Regelungen sind weiterhin gültig. Das bedeutet, die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente, Ausschlüsse und Anforderungen bleiben vollumfänglich bestehen.

**Die folgende Auflistung zu den übergangsweise alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedium ist nur aufgrund einer besseren Lesbarkeit und Übersicht in das bekannte Format des Vergütungsverzeichnisses eingepflegt worden, es handelt sich nicht um ein neues Vergütungsverzeichnis.**

Die folgenden Ausnahmeregelungen treten am 19.03.2020 in Kraft und enden bis auf weiteres für Leistungen, die bis zum 19.06.2020 erbracht wurden. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Änderungsvereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

### Schwangerschaft

	<b>Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>0100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,00 €</b>
	<b>Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft</b>	
<b>0200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>32,02 €</b>
	<b>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt</b>	
<b>0230</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>44,60 €</b>
	<b>Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort</b>	
<b>0240</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>44,60 €</b>
	<p>Die Positionsnummern 0200/0230/0240 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Besondere Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherte in Echtzeit per Telefon oder per Videotelefonie.</li> </ol>	

	<p>Bei der Videotelefonie dürfen der Versicherten für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).</p> <p>2. Inhalte der jeweiligen Vorgespräche entsprechen exakt denen der Präsenz-Vorgespräche; die Leistungen sind gleichwertig.</p> <p>3. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.</p> <p>4. Für die Versichertenbestätigung: Rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“</li> <li>– Kennzeichnung mittels Telefon durch „T“ oder „Telefon“</li> </ul> <p>Alternativ auch als Urbeleg ausreichend, wenn eine Bestätigung per Mail durch die Versicherte an die Hebamme erfolgt, dass sie an dem jeweiligen Vorgespräch unter Angabe des Tages und der Urzeit (von...bis) teilgenommen hat. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.</p> <p>5. Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.</p>	
--	--	--

	<b>Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>0100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,00 €</b>
	Die Positionsnummer 0100 ist bis zur 20. Minute abrechenbar. Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	<b>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten</b>	
<b>0500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>20,70 €</b>
	<b>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1</b>	
<b>0510</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>24,83 €</b>

	<p><b>Die Positionsnummern 0500/05X0 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</b></p> <p>Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung bis zur 40. Minute übergangsweise einmalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen nach der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.</p> <p>Ist eine weitergehende Betreuung mittels Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 40 Minuten notwendig und möglich wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung ab der 41. Minute übergangsweise zweimalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.</p> <p>In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 05X0 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.</p> <p><b>Dies bedeutet:</b></p> <p>Die Leistung im ununterbrochenen Zeitraum über 20 Minuten bis zur 40. Minute wird einmal unter der Positionsnummer 05X0 abgerechnet. Die Leistung im ununterbrochenen Zeitraum über 20 Minuten sowie über 40 Minuten wird zweimal unter der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.</p> <p>Die Abrechnung der 0100 unmittelbar vor oder nach der 05X0 ist unzulässig. Gemäß der Anlage 1.3 ist die Positionsnummer 0100 neben der Positionsnummer 05X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Die Zeitangabe ist in diesem Fall für alle Leistungen erforderlich.</p>	
--	---	--

	<p><b>Beispielrechnungen:</b></p> <p>1.) Betreuungsbedarf am 12.05.2020 in der 27+3. SSW: 09:00-10:15 Uhr (insgesamt 75 Minuten): 1 x 05X0 ab der 21.-40. Minute + 1 x 05X0 ab der 41. Minute</p> <p>16.00-16:50 Uhr (insgesamt 50 Minuten): 1 x 05X0 ab der 21.-40. Minute + 1 x 05X0 ab der 41. Minute</p> <p>2.) Betreuungsbedarf am 27.05.2020 : 10:00-10:10 Uhr: 1 x 0100 (unter 20 Minuten)</p> <p>3.) Betreuungsbedarf am 03.06.2020: 09:00-09:35 Uhr (insgesamt 35 Minuten) 1 x 05X0 ab der 21.-40. Minute</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit über Telefon, vorrangig jedoch Videotelefonie ermöglichen. Der Versicherten dürfen keine zusätzlichen Kosten (Software- oder Nutzungskosten) entstehen.</li> <li>2. Für die Versichertenbestätigung: Rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“</li> <li>– Kennzeichnung mittels Telefon durch „T“ oder „Telefon“</li> </ul> </li> </ol> <p>Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen</p>	
--	--	--

	nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.  Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.	
--	---	--

### Wochenbett und Stillphase

	<b>Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>2300</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,02 €</b>
	Die Positionsnummer 2300 ist bis zur 20. Minute abrechenbar. Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	<b>Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>2900</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,02 €</b>
	Die Positionsnummer 2900 ist bis zur 20. Minute abrechenbar. Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	<b>Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung</b>	
<b>2100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>31,25 €</b>
	<b>Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung</b> Gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>2110</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>37,49 €</b>
	<p><b>Die Positionsnummern 2100/2110/2300/2900 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</b></p> <p>Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im außerklinischen Wochenbett oder in der Stillphase über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise einmalig ab der 21. Minute die jeweilige Betreuungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase als jeweils Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Positionsnummer 21X0 abgerechnet.</p> <p><b>Dies bedeutet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer ununterbrochenen Betreuung ab der 21. Minute wird die Positionsnummer 21X0 als Pauschale abgerechnet</li> <li>• Betreuungsbedarf mittels Kommunikationsmedium unter 20 Minuten ist unter 2300 bzw. 2900 abrechenbar</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dabei bleiben die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente der Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts (insgesamt bis zu 36 Betreuungen) und der Positionsnummern während der Stillphase (insgesamt bis zu 8 Betreuungen) bestehen.</li> </ul> <p>Die Abrechnung der 2300 bzw. 2900 unmittelbar vor oder nach der 21X0 ist unzulässig. Gemäß der Anlage 1.3 ist die Positionsnummer 2300 bzw. 2900 neben der Positionsnummer 21X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Die Zeitangabe ist in diesem Fall für alle Leistungen erforderlich</p> <p><b>Beispielrechnungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betreuungsbedarf am 4. Tag nach der Geburt: 11:00-11:29 Uhr: 1 x 21X0 als Pauschale (über 20 Minuten) 16:30-16:45 Uhr: 1 x 2300 (unter 20 Minuten)</li> <li>2. Betreuungsbedarf am achten Tag nach der Geburt: 09:00-09:10 Uhr: 1 x 2300 (unter 20 Minuten)</li> <li>3. Betreuungsbedarf am 13. Tag nach der Geburt: 10:30-11:05 Uhr: 1 x 21X0 als Pauschale (über 20 Minuten)</li> <li>4. Betreuungsleistung bei Stillschwierigkeiten in der 14. Woche nach der Geburt: 10:00-10:30 Uhr: 1 x 21X0 als Pauschale (über 20 Minuten)</li> </ol> <p><b>Besondere Voraussetzungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (telefonisch möglich, vorrangig jedoch Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).</li> <li>2. Für die Versichertenbestätigung gilt: Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich.</li> </ol>	
--	---	--

	<p>Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“</li> <li>– Kennzeichnung mittels Telefon durch „T“ oder „Telefon“</li> </ul> <p>Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.</p>	
--	---	--

## Kurse

	<b>Geburtsvorbereitung in der Gruppe</b> , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
<b>0700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,96 €</b>
	<b>Rückbildungsgymnastik in der Gruppe</b> , bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
<b>2700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,96 €</b>
	<p>Die Positionsnummern 0700/2700 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.</p> <p>Besondere Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen mittels Kommunikationsmedium sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).</li> <li>2. Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt.</li> <li>3. Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.</li> <li>4. Die Kursteilnehmer stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.</li> </ol>	



	<p>5. Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig.</p> <p>6. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.</p> <p>7. Für die Versichertenbestätigung gilt § 7 der Anlage 1.1 mit folgender Maßgabe: Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Quittierung auf der Versichertenbestätigung in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kennzeichnung mittels Videoübertragung durch „V“ oder „Video“</li> </ul> <p>Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie an der jeweiligen Kurseinheit unter Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend. Die Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.</p> <p>8. Bei Unterbrechung bereits begonnener Rückbildungskurse können diese <b>bis zum Ende des 12. Monats</b> nach der Geburt abgeschlossen werden.</p>	
--	---	--

### Leistungen durch Dienst-Beleghebammen

Für Dienst-Beleghebammen **entfällt** übergangsweise die Regelung, dass Leistungen bei höchstens zwei Versicherten zur gleichen Zeit erbracht werden dürfen. Die Regelung, gemäß § 4 Abs. 4 der Anlage 1.1 zum Vertrag mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V findet übergangsweise keine Anwendung.

### Wegegeld

Bei Erbringung von Leistungen mittels Kommunikationsmedium ist eine Abrechnung von Wegegeld nicht zulässig.

Ist die aufsuchende Betreuung einer Versicherten notwendig und sind Hebammen im näheren Umkreis nicht verfügbar, wird übergangsweise die Begrenzung von 25 Kilometer je einfacher Strecke auf 50 Kilometer angehoben.

### **Nutzung von Videotelefonie**

Es bedarf einer vorherigen Einwilligung der Versicherten.

Die Videotelefonie muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

Die bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.

Die Versichertenbestätigung ist die persönliche Betreuung mittels Videoübertragung mit einem „V“ oder „Video“ in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“ zu kennzeichnen.

### **Kosten für Kommunikationsmedien**

Sämtliche Kosten, die der Hebamme durch die alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung entstehen (Soft- und Hardware, Anbieterkosten) sind in den genannten Preisen abgedeckt.

### **Wiederaufnahme der Hebammentätigkeit**

Um schnellstmöglich in dieser besonderen Lage Hebammen wieder für die Hebammenversorgung zu gewinnen, vereinbaren die Vertragsparteien zudem folgende übergangsweise Änderung hinsichtlich der Wiederaufnahme der Tätigkeiten von Hebammen:

Die bei den Maßnahmen zur Erzielung der Strukturqualität in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 3 (Qualitätsvereinbarung zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V) vorgesehene Zeitspanne wird von 18 Monaten auf 6 Jahre erhöht. § 3 Abs. 1 der Anlage 3 lautet damit übergangsweise wie folgt:

*„Die Hebamme stellt sicher, dass sie vor Neu- oder Wiederaufnahme ihres spezifischen Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit (z.B. Schwangerenvorsorge, Kurse, Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung) die nötigen Qualifikationen (erforderliche hebammenspezifische praktische Fertigkeiten zum Umgang mit möglichen Fallkonstellationen) nach dem jeweils aktuellen Stand der Hebammenwissenschaften gewährleistet. Eine Wiederaufnahme ihres spezifischen Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit liegt nicht vor, wenn diese Tätigkeit **bis zu 6 Jahre** nicht ausgeübt wurde.“*

### **Sonderregelung zum Formenwechsel in der Gruppenhaftpflichtversicherung**

Damit Sie flexibel auf die aktuelle Situation reagieren können, haben wir zusammen mit hevianna Versicherungsdienst und der Versicherungskammer Bayern entschieden, eine Sonderregelung bis vorerst Ende Juni zu schaffen. Ab sofort werden die Mindestlaufzeiten für Höher- und Rückstufungen ausgesetzt. Die in diesem Zeitraum vorgenommenen Formenwechsel werden nicht auf die vier Wechsel im Jahr angerechnet. Eine Rückstufung ist somit immer zum 01. eines Monats möglich. Eine Höherstufung ist jederzeit unter dem Monat möglich.

Die Beantragung des Wechsels erfolgt über den Aufnahme-Änderungsantrag, welcher einen Tag vor dem gewünschten Änderungsbeginn schriftlich der Geschäftsstelle in Karlsruhe vorliegen muss.

### **Fristenverlängerung für QM-Anforderungen**

Alle Fristen im Rahmen der Qualitätsvereinbarung nach der Anlage 3 zum Vertrag nach § 134a werden bis **sechs Wochen** nach Aufhebung der Gefährdungseinschätzung „hoch“ des Robert-Koch-Institut zur aktuellen COVID19-Pandemie **verlängert**.